



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/283/2018
Einreichung: 13.08.2018

Beratungsfolge	Termin	
Kreistag	05.09.2018	

Betr.:

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Kreistag möge beschließen:

Aufgrund der Bestimmungen in den §§ 98, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl.2018; 74) wird die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises beschlossen.

Begründung:

Die Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises sieht gegenwärtig vor, dass zwei ehrenamtliche Beigeordnete vom Kreistag aus seiner Mitte als Stellvertreter des Landrates gewählt werden.

Im Zuge der geplanten Strukturreform der Landkreisverwaltung soll auch auf Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde wieder ein hauptamtlicher Beigeordneter in den Verwaltungsaufbau integriert werden. Die beiden ehrenamtlichen Beigeordneten werden beibehalten, jedoch ihre Aufwandsentschädigung dem verringerten Vertretungsanfall angepasst. Die Höhe entspricht den Rahmenvorgaben des § 3 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO). Für die restliche Amtszeit bis zum 30.06.2019 der gegenwärtig gewählten beiden ehrenamtlichen Beigeordneten bleibt die Aufwandsentschädigung der Höhe nach unangetastet.

Die Neufassung des § 14 der Hauptsatzung setzt diese Verwaltungsstruktur um.

Das Auswahlverfahren zur Besetzung der hauptamtlichen Beigeordnetenstelle ist gesetzlich in § 110 ThürKO vorgegeben.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
Satzungstext

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: